№ 34459.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Betreffend die Bestimmungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1849.

Zufolge hohen Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Juli l. J., Zahl 23531, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1849 in derselben Art und denselben Bedingungen, welche für das Verwaltungsjahr 1848 mit Regierungs-Circulare vom 26. Juni v. J., Zahl 34968, vorgeschrieben waren, geschehen habe.

Nach dem weitern Inhalte dieses Erlasses hat aber die, sowohl in die Pacht- als Abfindungs-Verträge aufzunehmende Bestimmung für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesetzes-Aenderungen folgendermaßen zu lauten:

Wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung (Abfindung) dieser Vertrag nach dem bürgl. Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses (oder Abfindungs-Betrages) im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate, vom Tage der Aufkündigung, in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung **vor** Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpuncte zu entrichtende neue Pachtzins (oder Abfindungsbetrag) auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. Uebrigens sind die Pachtverträge und Abfindungen nur auf ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung abzuschließen.

Wien am 22. Juli 1848.

Graf Lamberg,
k. k. Hofrath.

Cajetan Ruthner,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

74

Cirkular

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Veröffentlichung der Bestimmungen zur Sicherstellung der allgemeinen Versicherungsgesetze für das Versicherungsjahr 1850.

Zufolge hohen Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Juli l. J., Zahl 23531, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Versicherungsgesetze für das Versicherungsjahr 1849 in barlichen Zahlungen und bestimmten Schuldurkunden, welche für das Versicherungsjahr 1848 mit Circulare-Circulare vom 20. Juni v. J., Zahl 24068, vorgeschrieben waren, geschehen habe.

Nach dem weiteren Inhalte dieses Erlasses hat aber die, sowohl in die Nachtrags- als Löschungs-Verträge aufzunehmende Bestimmung für den Fall eintretender Tarife- oder Gebührens-Erhöhungen folgendermaßen zu lauten:

Wenn der Versicherungsgesetzes-Tarif oder versicherliche Bestimmungen der Versicherungsgesetze-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht-von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch neuen dauerlicher Auflebung des Gegenstandes der Nachtrag (Löschung) dieser Vertrag nach dem bisher. Richte sich von selbst auflöst, so hat eine Versicherung oder Erhöhung des bestandenen Nachtrages (oder Löschungs-Vertrages) um Versicherungsgesetze dieser Aenderung einzutreten, es sich jedoch im einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzulösen.

Der hierauch aufgelöschte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate, vom Tage der Auflösung, in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieser Termines in Wirksamkeit treten soll, der von diesem Zeitpunkte an entstehende neue Nachtrag (oder Löschungsvertrag) auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgelöst wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. Uebrigens sind die Nachtrags- und Löschungen nur auf ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der jährlichen Erneuerung abzuschließen.

Wien am 22. Juli 1850.

Graf Lamberg,
k. k. Hofrath.

Joseph Mulhner,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

R62391
P0495